

25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

AK Nr.: 13

Thema: Zukunft der Düsseldorfer Tabelle

Leitung: *Vors. Richter am OLG Jens Gutjahr, Brandenburg*

Arbeitskreisergebnis

These 1:

Es bedarf zur Pauschalierung beim Kindesunterhalt noch eines Tabellenwerks.

Ja	33
Nein	1
Enthaltung	1

These 2:

Es bedarf im Unterhaltsrecht insgesamt pauschalierender Anwendungsgrundsätze.

Ja	31
Nein	0
Enthaltung	4

These 3:

Die den Unterhalt bestimmende angemessene Lebensstellung des Kindes (§ 1610 BGB) bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern.

Ja	25
nein	3
Enthaltung	6

These 4:

Das Einkommen der Eltern ist nach wie vor in Einkommensgruppen zusammenzufassen.

Ja	26
Nein	4
Enthaltung	5

These 5:

Die Düsseldorfer Tabelle soll weiterhin von zwei Unterhaltsberechtigten ausgehen.

Ja	17
Nein	9
Enthaltung	9

These 6:

Reicht der Hinweis, dass bei einer abweichenden Zahl an Unterhaltsberechtigten Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind?

Ja	10
Nein	5
Enthaltung	20

These 7:

In die Düsseldorfer Tabelle sollen – nach dem Vorbild der Bedarfskontrollbeträge – für jede Einkommensgruppe Beträge genannt werden, die für die Frage, ob eine Herabstufung vorzunehmen ist, herangezogen werden können.

Ja	9
Nein	4
Enthaltung	22

These 8:

Die Fortschreibung der Düsseldorfer Tabelle für die höheren Einkommensgruppen kann unverändert bleiben.

Ja	26
nein	0
Enthaltung	8

These 9:

Es können besondere Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, um einen von den Pauschalen der Düsseldorfer Tabelle abweichenden Regelbedarf möglich zu machen.

Ja	15
Nein	12
Enthaltung	6

These 10:

Die Zusammensetzung und Herleitung der Regelsätze sollen in einem Anhang zur Düsseldorfer Tabelle betragsmäßig erläutert werden.

Ja	10
Nein	21
Enthaltung	2

These 11:

Die Bedarfspositionen der Regelsätze sollen in einem Anhang zur Düsseldorfer Tabelle aufgeführt werden.

Ja	28
Nein	3
Enthaltung	2

These 12:

Die Tabellenbeträge der Düsseldorfer Tabelle jenseits der Einkommensgruppe 1 sind weiterhin als Prozentsatz des Mindestunterhalts auszudrücken.

Ja	29
nein	2
Enthaltung	2

These 13:

Es soll in der Düsseldorfer Tabelle bei vier Altersstufen bleiben.

Ja	32
Nein	0
Enthaltung	1

These 14:

Der Bedarf in der 4. Altersstufe ist nicht höher als der Bedarf in der 3. Altersstufe.

Ja	7
Nein	14
Enthaltung	11

These 15:

Die Bedarfssätze der 4. Altersstufe sollen, ungeachtet der Diskrepanz zum Sozialrecht, als praktikabel beibehalten werden.

Ja	12
Nein	1
Enthaltung	19

These 16:

In Absatz 3 der Anmerkung IV der Düsseldorfer Tabelle ist deutlicher zu fassen, dass der Betrag von 990 EUR ein Mindestbedarf ist, von dem bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern nach oben abgewichen werden kann.

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	6

These 17:

Die Altersstufen sollen wie bisher zusammengefasst werden. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die Altersstufen im Sozialrecht entsprechend anzupassen.

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	4

These 18:

Die Düsseldorfer Tabelle ermöglicht auch für andere, vom Residenzmodell abweichende Betreuungsmodelle, eine Bemessung des Bedarfs des Kindes.

Ja	17
Nein	11
Enthaltung	2

These 19:

Die Rechtsprechung des BGH zum Unterhalt bei erweitertem Umgang soll in die Düsseldorfer Tabelle aufgenommen werden.

Ja	7
Nein	16
Enthaltung	3

These 20:

Beim asymmetrischen Wechselmodell soll der Selbstbehalt des geringer betreuenden Elternteils auf der Grundlage des geltenden Rechts in dem Umfang erhöht werden, in dem eine Sicherung des Existenzminimums des Kindes in dem Haushalt dieses Elternteils es erfordert. Diese Handhabung soll in die Düsseldorfer Tabelle aufgenommen werden.

Ja	8
Nein	8
Enthaltung	14

These 21:

Es sollen Schritte zur Entlastung des beim asymmetrischen Wechselmodell geringer betreuenden Elternteils auf der Grundlage des geltenden Rechts entwickelt und in die Düsseldorfer Tabelle aufgenommen werden.

Ja	17
Nein	2
Enthaltung	10

These 22:

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, den Kindesunterhalt bei vom Residenzmodell abweichenden Betreuungsmodellen ausdrücklich zu regeln.

Ja	25
Nein	0
Enthaltung	4